

# erklärt im Sinne der „De Minimis“-Regelung<sup>1</sup>

unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen :

dass die genossenschaftliche Körperschaft weder kontrolliert wird noch selbst andere Unternehmen, direkt oder indirekt, kontrolliert;

dass die genossenschaftliche Körperschaft die folgenden Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, auch indirekt kontrolliert (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);

dass die genossenschaftliche Körperschaft, auch indirekt, von Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, kontrolliert wird (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);

dass das Geschäftsjahr (Steuerjahr) für die genossenschaftliche Körperschaft am 01.01. beginnt und 31.12. am endet;

dass der genossenschaftlichen Körperschaft im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren keine „De Minimis“ Beihilfe gewährt worden ist, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung

oder

dass der genossenschaftlichen Körperschaft im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren die folgenden „De Minimis“ Beihilfen gewährt worden sind, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung (bitte nachfolgende Tabelle entsprechend ausfüllen)<sup>2</sup>

	Beihilfe-gewährende Körper-schaft	Rechtliche Bestimmung und Verwaltungs-maßnahme, die die Vergün-stigung vorsieht	Art und Datum der Gewährungs-maßnahme	EU VO De-minimis	Höhe der De-minimis-Beihilfe	
					gewährt	ausbezahlt <sup>2</sup>
1	Amt für Ent					
2	"	LG 1/93	Akt Nr 28/18 -30.09.20	EU VVerordnung 1407/	1068,67	1068,67
3	"	RG 15/88	Akt Nr S3-18 30.03.20	EU Verordnung 1407/	593,25	593,25
4	"	LG 1/93	Akt Nr. 68/19 11.02.20	EU-Verordnung 1407/	14.871,98	9.485,71
5		LG 1/93	1012/20	C/2020/1863	14.669,60	7334,80
6						
7						
8						
9						
10						
<b>Insgesamt</b>					<del>31.203,50</del> 16.533,9	<del>18.492,43</del> 1661,92
<b>Davon der Tätigkeit des Straßengüterverkehrs zugerechnet</b>						

<sup>1</sup> Die europäische Staatshilfenregelung sieht eine Einschränkung der Beitragsmöglichkeiten zu Gunsten von Betrieben vor. Die laut der sog. "De-minimis"- Regelung vergebenen Beihilfen werden nicht wettbewerbsverzerrend betrachtet und unterliegen nicht der Meldepflicht. Die laut dieser Regelung vergebenen Beihilfen zugunsten eines Unternehmens dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (laufendes Finanzjahr plus zwei Vorjahre) 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßentransportsektors und 15.000,00 im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nicht überschreiten. Drei Jahre nach Gewährung fällt eine Beihilfe nicht mehr in die Berechnungsgrundlage. Die Beihilfen laut De-minimis -Regelung müssen bei Gewährung von der Kommission (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013 der Kommission vom 14.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/2013 vom 14.12.2013, angegeben werden. Die tatsächlich ausbezahlten Saldobeträge angeben, wenn dieser niedriger ist als der gewährte Betrag, und /oder den Betrag angeben, der der antragstellenden Genossenschaft zugewiesen wurde, im Falle von Aufspaltung, und /oder den Betrag, der dem abgetretenen Unternehmenszweig zugewiesen wurde.